

## Beitrags- und Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung der Technischen Werke Burscheid AöR vom 07.09.2010

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW.S. 666) in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen „Technische Werke Burscheid, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 03.12.2002, der §§ 1,2,4,6,7,8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW 1995, S. 926) - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Verwaltungsrat der Technischen Werke Burscheid AöR in seiner Sitzung am 21.12.2016 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – vom 07.09.2010 beschlossen:

Änderung früherer Vorschriften		Beschluss Verwaltungsrat am	Vorstand am	In Kraft getreten am
Satzung	insgesamt neu	07.09.2010	08.09.2010	01.01.2008
1. Änderung	§ 11	16.12.2010	17.12.2010	01.01.2011
2. Änderung	§ 11	14.12.2011	15.12.2011	01.01.2012
3. Änderung	§ 8 Abs. 3	05.03.2012	06.03.2012	01.01.2012
4. Änderung	§ 11	12.12.2012	13.12.2012	01.01.2013
5. Änderung	§ 9 Abs. 6 & §13 Abs 1.	20.03.2013	21.03.2013	01.01.2013
6. Änderung	§ 11	18.12.2013	19.12.2013	01.01.2014
7. Änderung	§ 11	10.12.2014	11.12.2014	01.01.2015
8. Änderung	§ 11	08.12.2015	08.12.2015	01.01.2016
9. Änderung	§ 11	21.12.2016	21.12.2016	01.01.2017

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anschlussbeiträge
- § 2 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 3 Beitragsmaßstab
- § 4 Beitragssatz
- § 5 Entstehung der Beitragspflicht
- § 6 Beitragspflichtiger
- § 7 Fälligkeit der Beitragsschuld
- § 8 Benutzungsgebühren
- § 9 Gebührenmaßstab für Schmutzwasser
- § 10 Gebührenmaßstab für Niederschlagwasser
- § 11 Höhe der Gebühr
- § 12 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 13 Gebührenpflichtige
- § 14 Fälligkeit der Gebühr
- § 15 Härteklausel

**§ 16 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen****§ 17 Inkrafttreten****§ 1****Anschlussbeiträge**

Die Technischen Werke Burscheid erheben zum Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile Anschlussbeiträge.

**§ 2****Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die tatsächlich und rechtlich an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt Burscheid zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des Anschlussbeitragsrechtes ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörender Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

**§ 3****Beitragsmaßstab**

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
  - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die tatsächliche Grundstücksfläche, wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen

- Festsetzungen nicht enthält: die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Grundstücksgrenze, die dem Kanal zugewandt ist.
- b) bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.
  - c) Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0
  - b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
  - c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5
  - d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
  - e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit 2,0.
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszzahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschoszzahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse
  - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dies gilt auch, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstiger Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete und Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre oder wenn das Grundstück tatsächlich ausschließlich oder überwiegend gewerblich oder industriell genutzt wird.

## § 4

### Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 7,24 Euro je Quadratmeter Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt:

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 70 % des Beitrages,
  - b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 30 % des Beitrages.
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

## **§ 5**

### **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit der Genehmigung des Anschlusses, spätestens jedoch mit dem tatsächlichen Anschluss. In den Fällen des § 4 Abs. 2 und Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die erweiterte Anschlussmöglichkeit eintritt bzw. die Beschränkung der Nutzungsmöglichkeit entfällt.
- (3) Eine Anschlussbeitragspflicht entsteht nicht, wenn bereits ein Anschlussbeitrag oder eine Anschlussgebühr nach früherem Recht für einen Vollanschluss entrichtet worden ist oder eine für einen Vollanschluss entstandene Anschlussbeitrags- oder Anschlussgebührenpflicht nach früherem Recht durch Erlass oder Verjährung erloschen ist.

## **§ 6**

### **Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **Fälligkeit der Beitragsschuld**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

## § 8

### Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne der §§ 4 Abs. 2 und 7 Abs. 2 KAG erheben die Technischen Werke Burscheid zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 KAG (des Beitrages, den die Technischen Werke Burscheid an den Wupperverband zahlen) Benutzungsgebühren.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
  - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
  - die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs.1 Satz 1 LWG NRW)
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
  - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird ( § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (3) Die Technischen Werke Burscheid sind berechtigt, bei der Erhebung der Benutzungsgebühren die Stadtwerke Burscheid GmbH als Verwaltungshelfer zu beauftragen und von dieser das Inkasso der Benutzungsgebühren durchführen zu lassen. Veranlagungszeitraum ist der Abrechnungszeitraum des Versorgungsunternehmens.

## § 9

### Gebührenmaßstab für Schmutzwasser

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die den öffentlichen Abwasseranlagen von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Für Grundstücke mit öffentlicher Wasserversorgung gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Wassermenge als Verbrauchsmenge.
- (4) Bezieht der Gebührenpflichtige Wassermengen aus privaten Versorgungsanlagen (z.B. Wassergenossenschaften), so hat er den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Lässt der Gebührenpflichtige an privaten Wasserversorgungsanlagen keinen von den Technischen Werken Burscheid anerkannten Wasserzähler einbauen, sind die Technischen Werke Burscheid berechtigt, die zugeführte Wassermenge zu schätzen.

- (5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, dann wird die Wassermenge von den Technischen Werken Burscheid geschätzt, ggf. unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen.
- (6) Von der gemäß § 9 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Satzung ermittelten zugeführten Wassermenge kann auf Antrag ein Abzug aufgrund der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen und damit nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Wassermenge (sog. Wasserschwindmengen) erfolgen. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der TWB nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der TWB eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der TWB abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf einen Zeitraum vom 01.11. - 31.10. eines Jahres durch einen schriftlichen Antrag bis zum 31.10. durch den Gebührenpflichtigen bei den Technischen Werken Burscheid geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 31.10. auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

- (7) Der Gebührenpflichtige hat bei Antragsstellung die verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen nachzuweisen. Der Nachweis muss durch einen ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler (Nebenzähler) geführt werden. Der Einbau und der Betrieb des Wasserzählers (Nebenzählers) erfolgt auf Kosten des Gebührenpflichtigen und ist formlos bei den Technischen Werken Burscheid anzumelden.

Der Zählerstand des Wasserzählers (Nebenzählers) kann mit Einverständnis des Gebührenpflichtigen durch die Technischen Werke Burscheid überprüft werden. Verweigert der Gebührenpflichtige eine Überprüfung, so kann von einem Abzug abgesehen werden.

- (8) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge um 9 cbm pro Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist der Bestand, der sich aus der letzten Viehzählung vor dem Erhebungszeitraum ergibt. Für sonstige nicht eingeleitete Wassermengen aus landwirtschaftlichen Betrieben ist ein Nachweis erforderlich. Im Übrigen gilt der Absatz 6 Satz 2 entsprechend.
- (9) Bei Gewerbebetrieben, die typischerweise im Rahmen Ihres Betriebes zugeführtes Frischwasser durch Verdunstung, Verschleppung oder als Produktionsbestandteil verbrauchen und nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleiten, kann ein Abzug beantragt werden, auch wenn die Abzugsmenge nicht durch einen Wasserzähler ermittelt werden kann. Die Berechnung der Abzugsmenge erfolgt in diesem Falle anhand der für den jeweiligen Betriebstyp anerkannten Bezugsgrößen, aus denen sich aus nachvollziehbaren Gründen die abzuziehende Wassermenge ergibt. Der Nachweis ist bei Antragsstellung durch nachprüfbare Unterlagen zu führen.

## **§10**

### **Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser**

- (1) Die Gebühr für Niederschlagswasser wird nach der bebauten und befestigten bzw. überdachten Grundstücksfläche berechnet, deren Oberflächenwasser (Regenwasser) den Kanal direkt oder indirekt erreicht. Berechnungseinheit ist der Quadratmeter angeschlossener befestigter bzw. überdachter Fläche. Lückenlos begrünte Dächer werden bei der Bemessung der Gebühr nur mit  $\frac{1}{2}$  der bebauten/überbauten Grundstücksfläche angesetzt.
- (2) Unter bebauter bzw. überbauter Fläche ist die Grundstücksfläche zu verstehen, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschl. Dachüberstände), z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Werkstätten, Garagen.
- (3) Zu den befestigten Flächen zählen – soweit nicht in der überbauten Fläche bereits enthalten – u. a. Höfe, Terrassen, Kellerausgangstreppen, Wege, Stell- und Parkplätze, Rampen und Zufahrten mit Oberflächen, bestehend aus Beton, Asphalt, Pflaster, Platten oder anderen wasserundurchlässigen Materialien.
- (4) Die Grundstücksflächen gelten als angeschlossen, wenn das Niederschlagswasser
  - a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt der öffentlichen Abwasseranlage zugeleitet wird (unmittelbarer Anschluss)
  - b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung in die öffentliche Abwasseranlage gelangt (mittelbarer Anschluss) oder
  - c) von befestigten Flächen aufgrund deren Gefälle über befestigte Nachbargrundstücke, insbesondere Straßen, in die öffentliche Abwasseranlage in Kenntnis und mit Willen des Grundstückseigentümers abfließt (tatsächlicher Anschluss).
- (5) Die Errechnung der Jahresgebühr richtet sich nach der angeschlossenen, abflusswirksamen Grundstücksfläche, die jeweils am 01.10. des dem

Veranlagungszeitraum vorhergehenden Jahres vorhanden ist. Wird ein Grundstück im Laufe des Veranlagungsjahres gebührenpflichtig, richtet sich die Höhe der Gebühr nach der angeschlossenen Grundstücksfläche, die zum Ersten des auf die erstmalige Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage folgenden Monats vorhanden ist.

- (6) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksame Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht).

Die Gemeinde erstellt durch eine Überfliegung des Gemeindegebietes Luftbilder von den Grundstücken. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt worden sind (Mitwirkungspflicht). Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern.

Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt.

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (7) Wird Niederschlagswasser zum Zwecke der Versorgung mit Brauchwasser gesammelt, so wird auf eine Verminderung der Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr und eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr verzichtet.
- (8) Die in 2010 erhobenen Daten der abflusswirksamen Flächen aus den Luftbildern werden erstmals zum 01.01.2011 in die Berechnung der Niederschlagswassergebühr einfließen.

## § 11

### Höhe der Gebühr

Die Gebühr beträgt für

- a) Haushaltungen und Kleinbetriebe für Kanalbenutzung und Abwasserbeseitigung

Schmutzwasser	4,18 € / m <sup>3</sup>	Abwasser
Niederschlagswasser	1,40 € / m <sup>2</sup>	befestigter und bebauter Grundstücksfläche



b) Gewerbebetriebe, die Mitglieder im Wupperverband sind für Kanalbenutzung

Schmutzwasser	3,36 € / m <sup>3</sup>	Abwasser
Niederschlagswasser	0,84 € / m <sup>2</sup>	befestigter und bebauter Grundstücksfläche

c) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben für Abwasserreinigung

Schmutzwasser	0,82 € / m <sup>3</sup>	Abwasser
---------------	-------------------------	----------

**§ 12****Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Dies gilt entsprechend, wenn ein Teilanschluss in einen Vollanschluss umgewandelt wird. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage wegfällt.

**§ 13****Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes und der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Technischen Werke Burscheid Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhalten. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Technischen Werke Burscheid das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Die Überprüfung der Bemessungsgrundlage kann auch anhand der Luftbildaufnahmen (§ 10 Abs. 6) erfolgen.

## **§ 14**

### **Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebühren werden mit dem Zugang des Gebührenbescheides fällig. Abschlagszahlungen können gefordert werden.

## **§ 15**

### **Härteklausel**

Im Einzelfall können Beiträge und Gebühren ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falles unbillig wäre.

## **§ 16**

### **Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I, S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47, SGV NW 303), in den jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216, SGV NW 2010) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) – in der zur Zeit gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Technischen Werken Burscheid AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Burscheid, den 21.12.2016

Technische Werke Burscheid  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Der Vorstand  
gez. Meuthen